

Satzung

der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 15.08.2023 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

(1) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein". Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der IHK-Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Viersen. Die IHK hat ihren Sitz in Krefeld.

(3) Die IHK unterhält je eine Hauptgeschäftsstelle in Mönchengladbach, Neuss und Krefeld, die von je einem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer oder einem Geschäftsführer geleitet werden sollen.

(4) Die IHK ist berechtigt, Zweig- und Außenstellen zu errichten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der IHK ergeben sich aus § 1 IHKG. Dazu gehören insbesondere

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 unmittelbar und bis zu 12 mittelbar gewählten Mitgliedern. Die mittelbar gewählten Mitglieder werden von den unmittelbar gewählten Mitgliedern gewählt. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirks und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt wird (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und die Beteiligung hieran gem. § 10 sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und der Versteigerer,
- q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- s) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten,
- t) die Errichtung von Einigungsstellen.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und können lediglich für Reisen, die sie im Auftrag der IHK durchgeführt haben, ihre baren Auslagen erstattet erhalten. Hierfür gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten der IHK.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(6) Die Vollversammlung ist berechtigt, verdiente Mitglieder bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern der Vollversammlung mit beratender Stimme zu ernennen.

(7) Die Vollversammlung ist berechtigt, einen Präsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt zum Ehrenpräsidenten der IHK zu ernennen. Der Ehrenpräsident darf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Vollversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen, bei seiner Abwesenheit ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese unmittelbar im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Unternehmen oder seinen näheren Verwandten im Sinne des § 383 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht davon berührt, dass ein Mitglied nach Satz 1 nicht stimmberechtigt gewesen ist. Für die Gültigkeit ist jedoch das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auch ohne das stimmberechtigte Mitglied erforderlich.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums, kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen, einschließlich der Wahlen, können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Der Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Behandlung einer Sache dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der IHK oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

(9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls ist den Mitgliedern der Vollversammlung und den Ehrenmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Vollversammlung zuzuleiten. Die Übermittlung ist auch in elektronischer Form zulässig. Beanstandungen sind binnen weiterer vier Wochen dem Hauptgeschäftsführer in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Niederschrift als genehmigt. Andernfalls ist sie der nächsten Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 5 Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 7 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 8 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen zusätzlich zu § 5a Abs. 1 zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 8 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann für die Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder für besondere Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen. Die Mitglieder werden durch die Vollversammlung berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

(1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die IHK errichtet gem. § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig und können lediglich für Reisen, die sie im Auftrag der IHK durchgeführt haben, ihre baren Auslagen erstattet erhalten; § 77 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt. Hierfür gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten der IHK.

Im Übrigen gelten für die Ausschussmitglieder die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 entsprechend. Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung; § 80 BBiG bleibt unberührt.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 8 Vizepräsidenten, die jeweils für die Amtszeit der Vollversammlung aus deren Mitte gewählt werden. Soweit der Präsident erneut kandidiert, muss er sich bei der Wahl durch einen von der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiter vertreten lassen.

(2) Die Zusammensetzung des Präsidiums sollte die wirtschaftliche und regionale Gewichtung des IHK-Bezirks berücksichtigen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sollte jeweils mindestens ein Vizepräsident aus Krefeld, Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Viersen kommen.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Präsidenten oder einzelner Mitglieder des Präsidiums ist mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Vollversammlung zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt des Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(4) Bewerber für die Wahl zum Präsidenten sollten dem Präsidium zuvor als Vizepräsident angehört haben. Eine Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist jeweils einmal zulässig. Eine darüberhinausgehende Wiederwahl ist zulässig, wenn die erste Amtszeit weniger als 18 Monate betragen hat. Die Amtszeit als Vizepräsident wird nicht auf die Amtszeit als Präsident angerechnet.

(5) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und überwacht ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten der IHK, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien vorbehalten sind.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und können lediglich für Reisen, die sie im Auftrag der IHK durchgeführt haben, ihre baren Auslagen erstattet erhalten. Hierfür gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten der IHK.

(7) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die nicht durch Gesetz der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten ist, wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann das Präsidium anstelle der nach der Satzung zuständigen Vollversammlung auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

§ 8 Sitzungen des Präsidiums

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten vertreten. Ist kein Vizepräsident mit der Vertretung beauftragt, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizie-

nung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Es gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Das Präsidium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder von deren Vertretern zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Präsidiums zuzusenden.

§ 9 – aufgehoben -

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer, bis zu drei stellvertretenden Hauptgeschäftsführern und den Geschäftsführern.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt; über den Anstellungsvertrag entscheidet das Präsidium. Die Anstellung der Geschäftsführer und die Bestellung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer erfolgen auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Bei der Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer beachtet das Präsidium die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchst. r). Der Vertrag des Hauptgeschäftsführers wird vom Präsidenten und zwei Vizepräsidenten unterzeichnet. Die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsführer betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(4) Das Präsidium entscheidet über Versorgungszusagen an Mitarbeiter der IHK.

(5) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäfte der IHK. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Er veranlasst nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Präsidenten die Teilnahme weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen.

(6) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(7) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter der IHK. Die Befugnisse des Hauptgeschäftsführers übt bei seiner Verhinderung ein von ihm benannter stellvertretender Hauptgeschäftsführer aus.

§ 11 Vertretung

(1) Präsident und Hauptgeschäftsführer gemeinsam vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei, soweit Gesetz und Satzung es vorsehen, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.

(2) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme, ansonsten der Hauptgeschäftsführer. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 IHKG zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 7 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 vertreten. Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers erfolgt in entsprechender Anwendung der Maßgabe von § 10 Abs. 7 Satz 3.

(4) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer innerhalb der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgestellt, vom Hauptausschuss vorberaten und von der Vollversammlung vor Beginn des Geschäfts- und Rechnungsjahres festgestellt. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Für jedes Rechnungsjahr haben das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(4) Die beiden Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Die Vollversammlung beschließt das Finanzstatut.

§ 13 Verkündungen

(1) Verkündungsorgan für Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der IHK ist der elektronische Bundesanzeiger.

(2) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit nicht anders bestimmt ist, am ersten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Krefeld, 15.08.2023

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: 216/2023-0004106

Düsseldorf, 11.10.2023

gez.
i.A. Christian Siebert

Die vorstehende Satzung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Krefeld, 11.10.2023
IHK Mittlerer Niederrhein

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer